



Information für Kapitalanleger der IMMOVATION AG Genussrechte Kirchensteuerabzugsverfahren - Hinweis zum Widerspruch (Sperrvermerk)

Juni 2014

Sehr geehrte Anleger der IMMOVATION AG,

ab dem 01. Januar 2015 sind wir verpflichtet, die auf Ihre Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer automatisch einzubehalten und an das für Sie zuständige Finanzamt abzuführen.

Im Rahmen dessen müssen wir Ihre Religionszugehörigkeit einmal jährlich unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer und des Geburtsdatums beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober abfragen. Erstmals im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober 2014. Das BZSt teilt uns dann das für Sie bestehende sog. Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) mit.

Das KISTAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer und führen diese an das zuständige Finanzamt ab.

Widerspruch

Sie können der Weitergabe Ihrer Daten zur Religionszugehörigkeit an uns widersprechen. Dabei muss durch Sie der Widerspruch (sog. Sperrvermerk) auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt eingereicht werden. Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort "Kirchensteuer" zur Verfügung oder kann bei den Informations- und Annahmestellen der Finanzämter in Papierform abholt werden.

Möchten Sie widersprechen, muss der Widerspruch für den Veranlagungszeitraum bis spätestens 30. Juni des gleichen Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis auf Widerruf die Übermittlung des KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der Einbehalt von Kirchensteuer bei den Zinszahlungen durch die IMMOVATION Immobilien Handels AG.

Infolgedessen wird das BZSt Ihr Wohnsitzfinanzamt über den Widerspruch unterrichten und dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und Anschrift informieren. Zugleich besteht Ihrerseits die Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung mit der Anlage KAP abzugeben, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann.

Sie können den Sperrvermerk jederzeit bis zum 30. Juni eines Jahres schriftlich beim BZSt widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

IMMOVATION AG